

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 1 von 12

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Grünbelag-Entferner

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Algen- und Grünbelagentferner, Flächenreinigungsmittel

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht als Pflanzenschutzmittel verwenden.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Hansepro GmbH  
Straße: Onkel-Bräsig-Weg 9  
Ort: D-28197 Bremen  
Telefon: +49 421-89 67 67 58  
E-Mail: info@hansepro.de  
Auskunftgebender Bereich: Herr Jürgen W. Homuth

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gewässergefährdend: Aqu. akut 1

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 2

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

C12-C16 alkybenzoldimethylammoniumchlorid

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



##### Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

##### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 2 von 12

P260	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

### Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	Anteil
68424-85-1	C12-C16 alkybenzylidimethylammoniumchlorid	270-325-2		01-2119965180-41	20 - < 25 %
	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 10), Aquatic Chronic 1 (M-Factor = 1); H302 H314 H400 H410				

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Konservierungsmittel (Benzalkonium chloride).

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

#### Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 3 von 12

### **Nach Augenkontakt**

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Unverletztes Auge schützen.

### **Nach Verschlucken**

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/ anrufen.

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Verursacht schwere Verätzungen.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Es liegen keine Informationen vor.

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NOx), Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Chlorwasserstoff (HCl)

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Schutzkleidung.

Bei Brand: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

### **Zusätzliche Hinweise**

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Personen in Sicherheit bringen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Verschüttete Mengen sofort beseitigen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Kanalisation abdecken.

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Für ausreichende Lüftung sorgen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 4 von 12

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.  
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.  
Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.  
Reinigungsmittel Ungeeignetes Material: anionische Tenside

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Hinweise zum sicheren Umgang**

Siehe Abschnitt 8.  
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).  
Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.  
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.  
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

#### **Weitere Angaben zur Handhabung**

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.  
Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.  
Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.  
Behälter dicht geschlossen halten.  
Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.  
Rückhaltebehälter vorsehen, z. B. Bodenwanne ohne Abfluss.

#### **Zusammenlagerungshinweise**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten., Oxidationsmittel, anionische Substanzen

#### **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Fernhalten von: Hitze, Feuchtigkeit, Frost  
Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### **8.1. Zu überwachende Parameter**

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 5 von 12

### DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
68424-85-1	C12-C16 alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	3,96 mg/m <sup>3</sup>
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	5,7 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	1,64 mg/m <sup>3</sup>
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	3,4 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	3,4 mg/kg KG/d

### PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
68424-85-1	C12-C16 alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid	
Süßwasser		0,001 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0 mg/l
Meerwasser		0,001 mg/l
Süßwassersediment		12,27 mg/kg
Meeressediment		13,09 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		0,4 mg/l
Boden		7 mg/kg

### Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Chlorwasserstoff (HCl)

Zu beachten:

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Deutschland Arbeitsplatzgrenzwert TRGS900

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.

Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten.

Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden

Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen

Hautschutzplan erstellen und beachten!

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Dicht schließende Schutzbrille. Korbbrille

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 6 von 12

### Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: EN ISO 374  
Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.  
Geeignetes Material: Neopren, NBR (Nitrilkautschuk)  
Empfohlene Handschuhfabrikate: MAPA Ultranitril 492 > 480 min, Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.  
Dicke des Handschuhmaterials, Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.  
Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.  
Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.  
Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

### Körperschutz

Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich.  
Chemikalienschutzanzug

### Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.  
Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.  
Typ A (EN140)  
Chlorwasserstoff (HCl): Typ B-(E)-P2

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Kanalisation abdecken.  
Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch

	<b>Prüfnorm</b>
pH-Wert (bei 20 °C):	6-9

### Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C **
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Weiterbrennbarkeit:	Keine Daten verfügbar

### Entzündlichkeit

Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar

### Explosionsgefahren

nicht explosionsgefährlich.

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Untere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
--------------------------	-----------------

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 7 von 12

Obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	
Feststoff:	nicht bestimmt
Gas:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
<b>Brandfördernde Eigenschaften</b>	
Nicht brandfördernd.	
Dampfdruck: (bei 20 °C)	23 hPa **
Dampfdruck: (bei 50 °C)	123 hPa **
Dichte (bei 20 °C):	0,98 g/cm <sup>3</sup> **
Wasserlöslichkeit: (bei - °C)	mischbar
<b>Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln</b>	
nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient:	nicht bestimmt
Dyn. Viskosität: (bei 20 °C)	nicht bestimmt
Kin. Viskosität: (bei 20 °C)	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	nicht bestimmt

### **9.2. Sonstige Angaben**

Festkörpergehalt: 20,00 %

\*\*berechnet.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### **10.1. Reaktivität**

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

### **10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Vermeiden von: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht, Hitze, Frost

### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Oxidationsmittel, anionische Substanzen

### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Chlorwasserstoff (HCl)

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### **11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 8 von 12

### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
68424-85-1	C12-C16 alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid				
	oral	LD50 mg/kg	795	Ratte	Study report (1986) OECD Guideline 401
	dermal	LD50 mg/kg	3412,5	Kaninchen	Study report (1977) EPA OPPTS 870.1200

### Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Verursacht schwere Augenschäden.

### Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Erfahrungen aus der Praxis

#### Einstufungsrelevante Beobachtungen

Es liegen keine Informationen vor.

#### Sonstige Beobachtungen

Es liegen keine Informationen vor.

#### Allgemeine Bemerkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 9 von 12

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h]   [d]	Spezies	Quelle	Methode
68424-85-1	C12-C16 alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid					
	Akute Fischtoxizität	LC50 0,85 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss	Study report (1987)	OECD Guideline 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 0,03 mg/l	96 h	Pseudokirchneriella subcapitata	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 0,016 mg/l	48 h	Daphnia magna	REACH Registration Dossier	EU Method C.2
	Fischtoxizität	NOEC 0,2737 mg/l	7 d	Pimephales promelas	REACH Registration Dossier	other: U.S. EPA FIFRA 72-
	Algentoxizität	NOEC >0,001-0,01 mg/l	72 d	Pseudokirchneriella subcapitata		
	Crustaceatoxizität	NOEC 0,013 mg/l	21 d	Daphnia magna	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 211
	Akute Bakterientoxizität	(7,75 mg/l)	0,5 h	activated sludge of a predominantly domestic sewage	REACH Registration Dossier	OECD Guideline 209

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

C12-C16 alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). OECD 301D

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

### Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
68424-85-1	C12-C16 alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid	1,01

### BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
68424-85-1	C12-C16 alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid	66,74	Lepomis macrochirus	REACH Registration D

### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### Weitere Hinweise

wassergefährdend (WGK 2)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlungen zur Entsorgung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 10 von 12

prozessspezifisch durchzuführen.  
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

### Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

070401 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden; wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen; gefährlicher Abfall

### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.  
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 1760
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (C12-C16 alkylbenzylidimethylammoniumchlorid)
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	8
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	II
Gefahrzettel:	8
Klassifizierungscode:	C9
Sondervorschriften:	274
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Freigestellte Menge:	E2
Beförderungskategorie:	2
Gefahrnummer:	80
Tunnelbeschränkungscode:	E

### Binnenschifftransport (ADN)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 1760
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (C12-C16 alkylbenzylidimethylammoniumchlorid)
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	8
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	II
Gefahrzettel:	8
Klassifizierungscode:	C9
Sondervorschriften:	274
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Freigestellte Menge:	E2

### Seeschifftransport (IMDG)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 1760
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (C12-C16 alkylbenzylidimethylammoniumchlorid)
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	8
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	II
Gefahrzettel:	8
Marine pollutant:	P
Sondervorschriften:	274
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Freigestellte Menge:	E2
EmS:	F-A, S-B

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 11 von 12

### Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

<b>14.1. UN-Nummer:</b>	UN 1760
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (C12-C16 alkylbenzylidimethylammoniumchlorid)
<b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>	8
<b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>	II
Gefahrzettel:	8
Sondervorschriften:	A3 A803
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	0.5 L
Passenger LQ:	Y840
Freigestellte Menge:	E2
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:	851
IATA-Maximale Menge - Passenger:	1 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:	855
IATA-Maximale Menge - Cargo:	30 L

### 14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND:	ja
Gefahrauslöser:	C12-C16 alkylbenzylidimethylammoniumchlorid

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU:	E1 Gewässergefährdend
---	-----------------------

#### Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).
Wassergefährdungsklasse:	2 - deutlich wassergefährdend
Status:	Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV
Biozid Registriernummer:	N-86082

#### Zusätzliche Hinweise

C12-C16 alkylbenzylidimethylammoniumchlorid: 20 g je 100 g

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:  
C12-C16 alkylbenzylidimethylammoniumchlorid

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route  
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)  
RID: Règlement international conernat le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Grünbelag-Entferner

Überarbeitet am: 02.12.2019

Seite 12 von 12

(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail )  
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods  
IATA: International Air Transport Association  
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)  
ICAO: International Civil Aviation Organization  
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)  
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)  
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals  
CLP: Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures,  
LC50: Lethal concentration, 50 percent  
LD50: Lethal dose, 50 percent  
EC50: Effectice concentration, 50 percent  
DNEL: Derived No Effect Level  
PNEC: Predicted No Effect Concentration  
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic  
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

### Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Corr. 1; H314	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
Aquatic Acute 1; H400	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	Berechnungsverfahren

#### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302           Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314           Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H318           Verursacht schwere Augenschäden.  
H400           Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410           Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
H411           Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)*